

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

41 (21.6.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Mr. 41.

Samstag, 21. Juni

1913.

Die Beaufsichtigung der Hunde und deren Verwahrung mit Maulkörben betreffend.

Wir bringen folgende Vorschriften zur Darnachachtung in Erinnerung:

1. Die bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 9. Dezember 1869 bezw. 26. November 1893 lautet:

„Es ist untersagt, große Hunde, insbesondere Fang-, Rad- und Metzgerhunde, ohne wohlbefestigten Maulkorb, welcher das Beißen vollständig verhindert, laufen zu lassen.“

Das Gleiche gilt von Bulldoggen jeder Größe, sowie von solchen Hunden, bezüglich deren es wegen Neigung zur Böswilligkeit polizeilich angeordnet wird.“

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 103 Absatz 3 P.St.G.B. mit Geld bis zu 10 M bestraft; zuständig zur Bestrafung ist das Bürgermeisteramt.

Zu Absatz 1 obiger Vorschrift bemerken wir:

Zu denjenigen Hunden, welche unter den Begriff Fang-, Rad- und Metzgerhunde fallen, und dementsprechend mit Maulkorb versehen sein müssen, gehören:

1. alle Arten Doggen,
2. die langhaarigen Bernhardiner, Neufundländer und Leonberger,
3. die Triebhunde (so die glatthaarigen und stockhaarigen Schäfer- und Metzgerhunde),
4. die Laufhunde (Bracken aller Art, Schweizer Laufhunde, Schweifhunde, Bluthunde).

Von den Vorstehenden sind besonders durch Bösartigkeit ausgezeichnet:

5. Dalmatiner, weshalb auch diese unter die obengenannten Hunde zu zählen sind.

Demnach werden — entgegen der bisherigen Uebung — vom Maulkorbpflicht befreit:

1. von der Familie der Pinscher: Airedale-Terrier und Dobermanpinscher.
2. deutsche, schottische und russische zotthaarige Schäferhunde.

II. Die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1876 lautet:

§ 1.
„Alle an öffentlichen Orten befindlichen, über sechs Wochen alten Hunde müssen am Hals eine mindestens drei Zentimeter im Durchmesser große, den Wohnort des Besitzers angegebende Marke von Messing oder Messingblech tragen. Es genügt, wenn auf der Marke die Anfangsbuchstaben der Gemeinde und des Amtsbezirks soweit angegeben werden, daß Verwechslungen ausgeschlossen bleiben. Die Marke soll am Halsband hängen, darf also nicht vollständig aufgenietet werden. Auf Ansuchen des Besitzers kann gestattet werden, daß die Marke auf das Halsband aufgenietet wird.“

§ 2.
Hunde, welche nicht die vorgeschriebene Marke tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besitzer — eingefangen und, wenn sie bis zum Ablauf des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besitzer unter Vorzeigen der Quittung über die an die

Gemeindekasse geleistete Zahlung einer Gebühr von zwei Mark abgeholt werden, getötet.

Die Auslösungsgelder sind zur Deckung der Kosten für die Aufbewahrung und Verpflegung der gefangenen Hunde und zu Belohnungen für das mit dem Vollzug der Verordnung beauftragte Aufsichtspersonal, welches für das Einfangen jedes Hundes fünfzig Pfennig erhält, zu verwenden.“

Zu widerhandlungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung werden gemäß § 89 Pol.Str.G.B. mit Geld bis zu 100 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft; zuständig zur Bestrafung ist das Großh. Bezirksamt.

Wir beauftragen die Bürgermeisterämter, obiges in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und die Polizeidiener anzuhalten, auf die Befolgung dieser Vorschriften nachdrücklich zu achten und Zuwiderhandelnde alsbald zur Anzeige zu bringen.

Durlach den 3. Juni 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Errichtung und Unterhaltung elektrischer Anlagen für drahtlose Telegraphie betr.

Da anzunehmen ist, daß in einer Anzahl von Fällen die verbotswidrige Errichtung und Inbetriebnahme elektrischer Anlagen für drahtlose Telegraphie in Unkenntnis der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der darin enthaltenen Strafvorschriften erfolgt ist, bringen wir nachstehend die entsprechenden Vorschriften des Telegraphengesetzes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.
Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§ 3.
Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichcorporationen, Seel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen

a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

Elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, dürfen nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

WILH. KRAUS zur Sonne.
1911er Ungarischer Rotwein
vom Stingereller in Ungarn. Sitzer 1.40 M, empfehle
vom Stingereller in Ungarn. Sitzer 1.40 M, empfehle

Guirlander aller Art.
Martin Berggötze, Aue.
empfehle
1911er Ungarischer Rotwein
vom Stingereller in Ungarn. Sitzer 1.40 M, empfehle

Ein Kakao der **nicht** verstopft!
Dr. med. Guo. Weid's
Nährsalz
Bananen-Kakao.
Paket 50 Pfg. und 1 Mk.
Adler-Drogerie **August Peter.**

Eine schöne 3-Zimmerwohnung mit Küche, Keller und Speicher, 20. 2. St., sofort oder später zu vermieten.
Carl Leubler, Sannstr. 23

Eine schöne 3-Zimmerwohnung mit Küche, Keller und Speicher, 20. 2. St., sofort oder später zu vermieten.
Carl Leubler, Sannstr. 23

Praktische Hausfrauen verwenden mit Vorteil
MAGGI'S Suppen
in Württemberg zu 10 Pfg. für 2—3 Teller. Maggi's Suppen schmecken wie die besten hausgemachten Suppen. Nur mit Wasser zuzubereiten. Angelegenlichst empfohlen von
August Forscher. Colonialwarenhandl., Baselstr. 39.

Eine schöne 3-Zimmerwohnung mit Küche, Keller und Speicher, 20. 2. St., sofort oder später zu vermieten.
Carl Leubler, Sannstr. 23

Eine schöne 3-Zimmerwohnung mit Küche, Keller und Speicher, 20. 2. St., sofort oder später zu vermieten.
Carl Leubler, Sannstr. 23

Praxis des Dr. med. Guo. Weid's
Nährsalz
Bananen-Kakao.
Paket 50 Pfg. und 1 Mk.
Adler-Drogerie **August Peter.**

Der Fliegenleim
aus der
Adler-Drogerie
ist ein Klebe- und magnetischer
Stingengehalt unentgeltlich, nicht
nicht erwidern, sofort verwendbar.

Der Fliegenleim
aus der
Adler-Drogerie
ist ein Klebe- und magnetischer
Stingengehalt unentgeltlich, nicht
nicht erwidern, sofort verwendbar.

Praxis des Dr. med. Guo. Weid's
Nährsalz
Bananen-Kakao.
Paket 50 Pfg. und 1 Mk.
Adler-Drogerie **August Peter.**

Schöne freundliche und helle
4-Zimmerwohnung mit Glas-
 abtisch, Gas und Wasserlosetz im
 4. Stock zu vermieten

Badischer Hof.

Reichenbachstr. 9 ist im 2. Stock
 eine schöne 3-Zimmerwohnung auf
 1. Oktober zu vermieten. Näheres
 parterre.

Wohnung, 5 Zimmer, Gas
 in sonniger freier Lage auf 1. Juli
 zu vermieten **Blumenstr. 5**

Pfingststraße 11 ist eine schöne
 3-Zimmerwohnung im Hinterhaus
 mit allem Zubehör auf 1. Oktober
 zu vermieten

Größingerstraße 79 ist der
 2. Stock, bestehend in 3 schönen,
 freundlichen Zimmern, Küche,
 Glasabtisch, Keller, Speicher
 Waschküche, auf 1. Juli zu ver-
 mieten. Auch können 2 Manlarben
 und ein Stück Garten dazu ge-
 geben werden. Näheres

Gurmsbergstraße 4.

Zu vermieten
 Gurmsbergstr. 26 2 Zimmer an
 einzelne Person.

Thomas Hof Sandhaus 7 Zimmer
 und Garten, Preis 600 \mathcal{M}
 Näheres **Rittnerstr. 73.**

Wohnung zu vermieten.
 Am Blumenplatz in Durlach ist
 eine Herrschaftswohnung 2 Stock,
 bestehend aus 8 Zimmern, 2 Man-
 larden, Küche, Speisekammer
 Kellereiteilung, gemeinsamer Wasch-
 küche und Speicherraum mit dem
 Mieter des 1. Stocks, sofort oder
 später zu vermieten. Reflektanten
 wollen sich an den Besitzer **Emil
 Reimann** in Ludwigsbühl a. Rh.
 wenden.

Zahn-Atelier

Heinrich Bohner

empfiehlt sich im
 sowie in der

Anfertigen künstlicher Gebisse in Gold und Kautschuk,
 modernen Zahnheilkunde mit schmerzlosem Zahnziehen.
 Umarbeitungen und Reparaturen von Gebissen werden
 gegen billigste Berechnung prompt ausgeführt.
 ——— Schonendste Behandlung. ———

Durlach Leopoldstr. 3 vis-à-vis der
 Kaserne.

18. Schwaben, Wägen,
 Kuffen, Kisten, Fische,
 Wollen, Wäfen,
 Zinneten zc.

J. Andel's
 überreichtes Pulver übertrifft
 in einer Wirkung sämtliche
 bis jetzt bekannten ähnlichen
 Mittel.

Die Anwendung erfolgt mittelst eines Zerstäubers, Preis 60 Pfennig.
 In Durlach allein echt bei Herrn
Gustav Doll, W. Kohles Nachfolger, Dampfstraße 66.
 Fabrik: J. Andel, Prag I.

Branntweine zum Ansehen

in verschiedenen Preislagen empfiehlt

Gg. Fr. Schweigert, Branntweinbrennerei.

Doctor of Dental Surgery
Miltonberger
 graduirt Pennsylv.
 Coll. für
Zahnheilkunde
 Amerika.
Karlsruhe, Herrenstr. 15.

Zu vermieten auf sofort od. später
Witzelstraße 1 ein
Meßger-Laden
 mit Küchraum, Burschküche
 und anschließender 3-Zimmer-
 Wohnung mit Zubehör, am
 liebsten wieder an Regenge-
 leute. Der Laden wäre auch
 für andere Geschäft geeignet
 Näheres
Brauerei Hoepfner,
Karlsruhe.

Wohnung von einem Zimmer
 mit Kofen und allem Zubehör auf
 1. Oktober zu vermieten
Spitalstraße 23.

Schöne Manlarben - Wohnung
 mit allem Zubehör auf 1. Oktober
 zu vermieten. Näheres
Herrenstr. 22. Hint rhaus.

Sophienstraße 1, part., 4-Zim-
 mer-Wohnung mit Bad,
Sophienstraße 3 3-Zimmer-
 Wohnung mit Balkon, Erker,
 Veranda und 1 Manlarde auf
 1. Okt. zu vermieten. Näheres
Sophienstraße 3 part

Karlsruher Allee 11, 3. St.,
 3 Z u K. p. 1. Sept. od Okt.
Auerstr. 3. 4. St., 2 Z u K.
 sofort,
Auerstr. 3. 2. St., 4 Z u K.
 mit Balkon sofort od. später
 zu vermieten.
K. Will. Hofmann, Karlsruhe,
Kaiserstraße 69, Tel. 1752.

Zwei Arbeiter
 können sofort Wohnung erhalten
Adlerstraße 13, part.

§ 3 a.
 Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnen-
 schiffahrt dürfen Telegraphenanlagen, welche nicht
 ausschließlich zum Verlehr innerhalb des Fahrzeugs
 bestimmt sind, nur mit Genehmigung des Reichs er-
 richtet und betrieben werden.

§ 3 b.
 Der Reichskanzler trifft die Anordnungen über den
 Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Fahr-
 zeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt, welche sich
 in deutschen Hoheitsgewässern aufhalten.

§ 9.
 Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark
 oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Mo-
 naten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Be-
 stimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage
 errichtet oder betreibt.

§ 11.
 Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen
 sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den
 Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der
 Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens
 stellt der Reichskanzler oder die vom Reichskanzler
 dazu ermächtigten Behörden.
 Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.
 Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, das
 Bestehen und Künftighin die Errichtung solcher An-
 lagen sofort hierher zu berichten.
 Durlach den 8. Juni 1913.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Das Baden in öffentlichen Wassern betreffend.
 Nachstehend bringen wir die bezirkspolizeiliche Vor-
 schrift vom 13. Juli 1900, „das Baden in öffentlichen
 Wassern betreffend“, zur Darnachachtung in Erinnerung.
 Die Ortspolizeibehörden werden gleichzeitig
 beauftragt, die Badeplätze alsbald zu bestimmen und
 die Beobachtung der Vorschriften gewissenhaft zu
 überwachen.
 Durlach den 14. Juni 1913.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift.

§ 1. Das Baden in den Flüssen, Bächen und son-
 stigen Wassern des Amtsbezirks außerhalb geschlossener
 Badeanstalten ist nur an den von den Ortspolizei-
 behörden dazu bestimmten öffentlichen Badeplätzen
 gestattet.

§ 2. Die Badenden müssen mit Badehosen oder ent-
 sprechenden Badeanzügen bekleidet sein.

§ 3. Zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnen-
 untergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, ist
 das Baden im Freien untersagt.

§ 4. Personen beiderlei Geschlechts dürfen nicht zu-
 sammenbaden.

§ 5. Das Mitbringen von Hunden an die öffent-
 lichen Badeplätze ist verboten.

§ 6. Nähere Bestimmungen für das Baden inner-
 halb einer Gemarkung können durch ortspolizeiliche
 Vorschrift getroffen werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden aufgrund des § 75
 P.St.G.B. an Geld bis zu 10 Mk. bestraft.

Die Reinigung und Instandhaltung der Pflanz
 betreffend

Die regelmäßigen Reinigungs- und Instandhaltungs-
 arbeiten an der Pflanz haben in diesem Jahre

- auf der Strecke von **Wilderdingen** bis zur
Dreieckfallenschleufe bei Durlach
vom 30. Juni bis 5. Juli
- von der **Dreieckfallenschleufe** bis zum **Staf-**
forier Wehr

— 102 —

vom 30. Juni bis 12. Juli
 stattzufinden.

Wir geben dies mit dem Anfügen bekannt, daß die
 Pflanz durch die Gr. Kulturinspektion vom 28. Juni
 abends 6 Uhr von **Grödingen** ab durch den
Gießbach bis zum 12. Juli abgeleitet werden wird.
 Beim Vollzug der Reinigungs- und Instandhaltungs-
 arbeiten ist gemäß den Bestimmungen der bezirks-
 polizeilichen Vorschrift vom 11. Mai 1901 den Wei-
 sungen des Personals der Gr. Kulturinspektion seitens
 der Gemeinden, Ufereigentümer und Besitzer von
 Wasserbenützungsanlagen Folge zu geben, ferner ist
 jedes Anstauen und Zurückhalten des Wassers im
 Bachbett oder den dazugehörigen Kanälen und Seiten-
 läufen ohne ausdrückliche Genehmigung der Gr. Kultur-
 inspektion untersagt; endlich sind die bei der dies-
 jährigen Gewässerchau für die Reinigungsperiode ver-
 fügten Herstellungarbeiten innerhalb derselben vor-
 zunehmen. Für den Fall, daß eine Gemeinde oder
 ein anderweitiger Pflichtiger die auferlegten Reini-
 gungsarbeiten nicht innerhalb der hierzu bestimmten
 Einzelristen ordnungsmäßig vollendet hat, können
 die nötigen Vorkehrungen auf Kosten des Betreffenden
 durch die Inspektion getroffen werden.

Das Ausmähen des Bachkrautes hat in
 den ersten zwei Tagen nach dem Abschlag zu er-
 folgen, das Schwimmenlassen desselben ist verboten.
 Etwa durch Nichtbefolgung dieser Anordnung ent-
 stehender Schaden ist den Nachbargemartungen zu
 erlegen.
 Durlach den 17. Juni 1913.
 Großherzogliches Bezirksamt.

In dem Konkursverfahren über das Ver-
 mögen der Firma **Karl Franzmann** in
 Durlach ist zur Prüfung der nachträglich an-
 gemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf
Freitag den 27. Juni 1913,
nachmittags 3 1/2 Uhr,
 vor Gr. Amtsgericht hier, 2. Stock, Zimmer
 Nr. 28
 Durlach den 10. Juni 1913.
 Der Gerichtsschreiber **Großh. Amtsgerichts.**

In dem Konkursverfahren über das Ver-
 mögen des Steinbruchbesizers **Dito Heintz**
 Spangenberg in Spielberg ist zur Ab-
 nahme der Schlussrechnungen des Verwalters,
 zur Ehelung von Einwendungen gegen das
 Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu
 berücksichtigenden Forderungen und zur Ver-
 schließung der Gläubiger über die nicht
 verwertbaren Vermögensstücke Schlusstermin
 bestimmt auf
Freitag den 11. Juli 1913,
vormittags 9 Uhr,
 vor dem Amtsgerichte hierelbst.
 Durlach den 14. Juni 1913.
 Gerichtsschreiberei Gr. Amtsger. hier

Güterrechtregistereintrag Band II
 Seite 326: **Lochner Karl August,** Monteur
 in Aue, und **Babette** geb. **Gärner.** Vertrag
 vom 2. Juni 1913. Gütertrennung Durlach,
 11. Juni 1913. Amtsgericht.